

Niederschrift

**über die 1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses am
Mittwoch, 25.11.2020 um 17:00 Uhr, im Bürgertreff (Lortzingstraße 1 in 40724 Hilden)**

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Dr. Claus Pommer

Ratsmitglieder

Herr Fred-Harry Frenzel	CDU
Herr Peter Groß	CDU
Herr Ramon Ludwig Kimmel	CDU
Herr Kevin Peter Schneider	CDU
Herr Michael Wegmann	CDU
Herr Reinhard Zenker	CDU
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Kevin Buchner	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD
Frau Marianne Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Anna-Meike Reimann	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Uwe Gramminger	FDP
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Herr Ernst Kalversberg	Allianz für Hilden

Abwesende Ratsmitglieder

Herr Rudolf Joseph	FDP
Frau Claudia Schlottmann	CDU

Von der Verwaltung

Herr 1. Beigeordneter Norbert Danscheidt	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden
Herr Torsten Schlüter	Stadt Hilden
Herr Roland Becker	Stadt Hilden
Frau Sonja Ockenfeld	Stadt Hilden

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 2 Bestellung der Schriftführung für den Hauptausschuss der Stadt Hilden
WP 20-25 SV 01/018
- 3 Wahl der /des stellv. Ausschussvorsitzenden des Hauptausschusses
WP 20-25 SV 01/020
- 4 Befangenheitserklärungen
- 5 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 6 Runder Tisch „Corona-Hilfe“
- 7 Anregungen und Beschwerden
- 7.1 Antrag gemäß § 24 GO:
Kurzfristige Einrichtung von Fahrradstraßen und Tempo 30-Zonen während der Coronakrise
WP 14-20 SV 61/282
- 8 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses
Stand November 2020
WP 14-20 SV 01/156
- 9 Änderung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden
WP 20-25 SV 41/008
- 10 Neufassung einer Satzung für das Stadtarchiv Hilden
WP 20-25 SV 41/009
- 11 Anträge
- 12 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 13 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 13.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 25.11.2020: Aufbau eines offenen LoRaWAN
- 13.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 25.11.2020: Einrichtung einer Datenplattform
- 13.3 Anfrage der SPD-Fraktion vom 25.11.2020: Mitteilungsblatt (28) dienstfrei Rosenmontag 2021

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Claus Pommer, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Er bat die Besucherinnen und Besucher die Nichtöffentlichkeit herzustellen, da der Tagesordnungspunkt 1 vertraulich zu behandeln sei.

Änderungen zur Tagesordnung

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Wortbeitrag Karl Hubert, wohnhaft in 40724 Hilden:

Herr Hubert bedankte sich bei der Verwaltung für die aktuelle Sauberkeit in der Innenstadt.

Beigeordneter Stuhlträger freute sich über die positive Rückmeldung und versicherte, diesen Dank an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzuleiten.

2	Bestellung der Schriftführung für den Hauptausschuss der Stadt Hilden	WP 20-25 SV 01/018
---	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Hilden bestellt für die Wahlperiode 2020 - 2025

1. Frau Sonja Ockenfeld zur Schriftführerin sowie
2. Frau Geri Schwenger zur stellvertretenden Schriftführerin.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

3	Wahl der /des stellv. Ausschussvorsitzenden des Hauptausschusses	WP 20-25 SV 01/020
---	--	-----------------------

Rm K. Buchner/SPD schlug Frau Marianne Münnich als 1. stellvertretende Vorsitzende vor.

Rm M. Münnich/ Bündnis 90/Die Grünen schlug Herrn Stöter als 2. stellvertretenden Vorsitzenden vor.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte

Frau Marianne Münnich zur 1. stv. Vorsitzenden

und

Herrn Dominik Stöter zum 2. stv. Vorsitzenden

des Hauptausschusses.

Abstimmungsergebnis zum 1. stellvertretende Vorsitzenden:

Einstimmig beschlossen mit einer Enthaltung Rm M. Münnich/Bündnis 90/Die Grünen.

Abstimmungsergebnis zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden:

Einstimmig beschlossen mit einer Enthaltung Rm Stöter/SPD.

4 Befangenheitserklärungen

Keine.

5 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science -
Sachstandsbericht

1. Beigeordneter Danscheidt teilte den Ausschussmitgliedern mit, dass es keine neuen Informationen zum aktuellen Rechtsstreit gebe.

6 Runder Tisch „Corona-Hilfe“

Bürgermeister Dr. Claus Pommer verwies auf die bevorstehende Sitzung des Runden Tisches, die im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen stattfinden werde. Daher ergaben sich keine aktuellen Mitteilungen.

7 Anregungen und Beschwerden

Keine.

7.1	Antrag gemäß § 24 GO: Kurzfristige Einrichtung von Fahrradstraßen und Tempo 30-Zonen während der Coronakrise	WP 14-20 SV 61/282
-----	--	-----------------------

Ohne Aussprache nahm der Hauptausschuss Kenntnis von der Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, den nachstehenden Beschlussvorschlag abzulehnen.

Antragstext:

Wir beantragen hiermit, während der Dauer der Corona-Krise bis spätestens 23. April 2020 folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. In Hilden Straßenflächen zu Fahrradspuren nach dem Beispiel von Bogotá bzw. Berlin-Kreuzberg umzuwidmen. Dabei ist es wichtig, dass diese Fahrrad-Straßen eine ausreichende Breite aufweisen und von verbleibenden Kfz-Fahrbahnen zumindest provisorisch durch Verkehrsbaken getrennt sind.
2. In Hilden die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h innerorts zu begrenzen.

Beigeordneter Eichner teilte den Ausschussmitgliedern mit, dass der Text zur Beschlusskontrolle die SV 51/299 „2. Änderung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden“ in der Spalte „Umsetzungsstand“ fehlerhaft sei. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.06.2020 seien die Richtlinien zum 01.08.2020 in Kraft getreten.

Der Hauptausschuss nahm den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle seines eigenen Gremiums zur Kenntnis:

	Sitzungsvorlage aus Haupt- und Fi- nanzausschuss- sitzung am	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
	SV 10/078 Antrag der CDU-Fraktion: Einsatz von E-Scootern	Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, in welchen Bereichen der Stadtverwaltung der Einsatz von E-Scootern die Nutzung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren reduzieren könnte.	Stand Oktober 2019: Aufgrund des Beschlusses im Haupt- und Finanzausschuss vom 26.06.2019 wurde eine Mitarbeiterbefragung zu möglichen Einsatzbereichen, dem Nutzungsinteresse und der Praktikabilität von E-Scootern in der Stadtverwaltung Hilden durchgeführt. Zudem wurden Informationen aus der Presse, vom Umweltbundesamt und lokalen Anbietern gesammelt. Die Auswertung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Zwischenstand Nov. 2020: Weiterhin in Bearbeitung.
	SV 20/110 Antrag der SPD-Fraktion zur Haushaltsplanberatung 2019 - Erhöhung der Kapitaleinlage für die Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH am 20.03.2019	Beschluss: „Die Stadt Hilden stellt der WGH 20% des Erlöses aus dem Grundstückverkauf des Albert-Schweitzer-Geländes zur Weiterentwicklung des sozialen Wohnungsbaus in Hilden als Kapitaleinlage zur Verfügung. <i>Ein Haushaltsvermerkes 06 (Freigabe durch den Fachausschuss) soll in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen werden.</i> “ Es wurde der Wunsch geäußert, dass sich die Fälligkeit an den jeweils konkreten Einzelmaßnahmen orientieren soll. Bürgermeisterin Alkenings sagte zu,	Zwischenstand Okt. 2019: Es wird für den kommenden HuF eine Sitzungsvorlage SV 20/123 zu dieser thematik erstellt. Der HV 6 wurde in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen. Hinsichtlich Fälligkeit und Finanzbedarf wird es - voraussichtlich noch im Jahr 2019- eine Sitzungsvorlage geben.

		dass der Finanzbedarf projektbezogen dargestellt werde.	Stand November 2020: Der Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2019 ist mit dem Beschluss lt. SV 20/152/1 (Rat 23.09.2020) erledigt.
	SV 66/010/1 § 24 GO NRW: Anlegung eines barrierefreien Gehweges auf der westlichen Seite der Schwanenstraße	Im Rahmen der Behandlung des Antrages wurde folgendes von der Verwaltung zugesagt: "Stattdessen soll im Zuge der Planung zur Erneuerung der Brücke Schwanenstraße (diese ist für 2016 vorgesehen) Kontakt mit dem vorgenannten Arbeitskreis aufgenommen werden und gemeinsam mit diesem eine für alle Seiten tragfähige Lösung (erschütterungsarm zu begehen, kontrastreich, kostenverträglich, städtebaulich ansprechend) erarbeitet werden."	Zwischenstand Okt. 2019: es gibt keinen neuen Sachstand, da die Brückenplanung noch nicht abgeschlossen ist. Dies wird sich auch noch bis in das Jahr 2020 hinziehen. Zwischenstand Juni 2019: Der Ingenieurauftrag für die Erneuerungsplanung des Itterdurchlasses in der Schwanenstraße wurde im November 2017 erteilt. In diesem Zusammenhang wird die Leitsystemplanung erstellt. Der erstellte Vorentwurf wurde mit dem Behindertenbeirat besprochen. Die Ergebnisse werden zusammen mit der Planung zur Erneuerung der Itterbrücke vorgestellt, da ein technischer Zusammenhang besteht. Ein genauer Termin kann derzeit noch nicht benannt werden, da die Brückenplanung wegen der sehr schwierigen örtlichen Verhältnisse noch nicht abgeschlossen werden kann. Zwischenstand Nov. 2020: Die technische Bearbeitung läuft. Eine SV wird demnächst vorgelegt, wie beschlossen.
	SV 51/299 2. Änderung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. § 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden	Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss folgende 2. Änderung zu den „Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. § 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe)“ im Stadtgebiet Hilden.	Stand November 2020: Gemäß Ratsbeschluss vom 17.06.2020 haben die Richtlinie ab 01.08.2020 Gültigkeit.

Beigeordneter Eichner teilte mit, dass der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege die Änderung der Benutzungsordnung angenommen habe.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss Kultur und Heimatpflege und im Hauptausschuss die Änderung der Benutzungsordnung einschließlich einer Entgeltordnung

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden vom 09.12.2020

Aufgrund §10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 09.12.2020 diese Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

Jeder hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) nichts Anderes bestimmt.

§ 2 Benutzungsarten

(1) Die Benutzung erfolgt durch

- a) persönliche Einsichtnahme in das Original im Stadtarchiv Hilden,
- b) persönliche Einsichtnahme in eine Reproduktion im Stadtarchiv Hilden,
- d) Anfragen in Schrift- oder in Textform (z. B. per E-Mail),
- e) Anforderung von Reproduktionen,
- f) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

(2) Über die Frage, ob die Benutzung durch Einsichtnahme in das Original oder in eine Reproduktion erfolgt, entscheidet das Stadtarchiv Hilden.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Der Nutzer hat einen Antrag auf Benutzung zu stellen. Der Antrag auf Benutzung ist in Schrift- oder Textform (z. B. per E-Mail) * beim Stadtarchiv Hilden zu stellen.

(2) Dabei sind Angaben zur Person und der Gegenstand (Thema) der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Auf Verlangen hat der Benutzer / die Benutzerin sich auszuweisen.

(3) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen (Abs. 1) ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 4 Benutzung, Schutzfristen

- (1) Die Benutzung des Archivguts richtet sich nach §§ 6, 7 ArchivG (s. Anhang), soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt wird.
- (2) Für die Nutzung von Verschlussachen ist die Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einzuholen.
- (2) Die Benutzung kann über die in § 6 ArchivG genannten Gründe hinaus versagt werden, wenn
- a) die Benutzerin / der Benutzer bei früheren Benutzungen die festgelegten Benutzungsvereinbarungen nicht eingehalten hat oder
- b) Vereinbarungen mit Dritten (z.B. den Eigentümern des Archivgutes) der Benutzung entgegenstehen.
- (3) Die Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 und § 6 Abs. 3 Satz 2 ArchivG NRW trifft die Leitung des Stadtarchivs Hilden.
- (4) Die Nutzung ist zulässig nach Ablauf der Schutzfristen gemäß §§ 10, 7 ArchivG NRW. Über einen Antrag auf Schutzfristverkürzung nach §§ 10, 7 Abs. 6 ArchivG NRW entscheidet die Leitung des Stadtarchivs Hilden. Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung an das Stadtarchiv Hilden zu richten. Von Studierenden ist eine Empfehlung der Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen.
- (5) Die Erlaubnis zur Benutzung kann widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c) gegen diese Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen verstoßen wird,
- d) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
- e) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 5 Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Das Archivgut, die Findmittel sowie die Bestände der Dienstbibliothek können nur während der Öffnungszeiten und nur im Benutzerraum des Stadtarchivs Hilden eingesehen werden.
- (2) Die Öffnungszeiten werden bekanntgegeben.

§ 6 Gepäck und Garderobe

- (1) In den Benutzerraum dürfen Garderobe und Schirme, Taschen und größeres Gepäck oder andere Behältnisse nicht mitgenommen werden. Sie sind vor Betreten des Benutzerraumes an der Garderobe abzulegen.

§ 7 Arbeit im Benutzerraum

- (1) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Bestellung von Archivgut erfolgt auf den in dem Benutzerraum dafür bereitliegenden Bestellzetteln. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signatur zu achten.
- (3) Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb, die vorhandenen Raumverhältnisse und andere Benutzer kann nur eine beschränkte Anzahl von Archivalien und Büchern gleichzeitig an den Benutzer ausgegeben werden.
- (4) Essen, Trinken und Rauchen sowie störende Unterhaltung und andere geräuschvolle Aktivitäten sind im Benutzerraum untersagt.

§ 8 Beratung

Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 9 Schriftliche Auskünfte

- (1) Die schriftlichen Auskünfte des Stadtarchivs Hilden beschränken sich auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivguts.
- (2) Auskünfte, die über die in Abs. 1 genannten Inhalte hinausgehen, können nur erteilt werden, wenn der reguläre Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf solche Auskünfte besteht nicht. Dies gilt auch für wiederholte Anfragen innerhalb kurzer Zeiträume.
- (3) Schriftliche Auskünfte an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden im Rahmen der Amtshilfe erteilt.

§ 10 Reproduktionen

- (1) Reproduktionen vom Original dürfen nur erstellt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts dieses zulässt und nicht die Gefahr einer Beschädigung des Archivguts besteht. Darüber zu entscheiden, ist alleiniges Recht des Stadtarchivs Hilden.
- (2) Die Herstellung von Reproduktionen vom Original erfolgt durch das Stadtarchiv Hilden. Das Stadtarchiv Hilden kann jedoch im Einzelfall die Herstellung einer Reproduktion durch den Benutzer / die Benutzerin genehmigen. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, dem Stadtarchiv Hilden auf Verlangen kostenfrei eine Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über die Art und Weise der anzufertigenden Reproduktionen entscheidet das Stadtarchiv Hilden. In der Regel werden nur digitale Reproduktionsverfahren angewendet und Dateien oder deren Ausdrucke an die Benutzerin / den Benutzer herausgegeben.
- (4) Im Fall der unerlaubten Herstellung von Reproduktionen ist die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet, diese und deren Vorstufen an das Stadtarchiv Hilden vollständig herauszugeben. Ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten besteht nicht.

§ 11 Benutzung von Reproduktionen

- (1) Reproduktionen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Stadtarchiv Hilden veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Verwertung jedweder Art sind die Urheberrechte der Stadt Hilden und ggf. anderer Urheber zu wahren.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer stellt das Stadtarchiv Hilden von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch die Benutzerin / den Benutzer behaupten.
- (3) Stets sind die verwendeten Quellen des Stadtarchivs Hilden mit Herkunftsbezeichnung und Archivsignatur genau anzugeben.

§ 12 Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

Archivgut kann zu Ausstellungszwecken entliehen werden. Die Einzelheiten der Leihe werden in einem zwischen der Stadt Hilden / Stadtarchiv Hilden und der Benutzerin / dem Benutzer (Entleiher/in) zu schließenden Vertrag geregelt.

§ 13 Behandlung des Archivguts

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut mit größter Sorgfalt zu behandeln und es vor Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung zu bewahren. Es ist untersagt, irgendetwas zu tun, was den Zustand des Archivgutes verändern könnte. Insbesondere darf die Reihenfolge und Ordnung der Schriftstücke nicht verändert werden. Es ist ferner untersagt, in dem Archivgut, in Büchern und Findmitteln Unterstreichungen oder Bemerkungen anzubringen, zu radieren, Texte oder Seiten zu entfernen, Briefmarken auszuschneiden, Siegel abzutrennen, Siegel zu beschädigen, Vorlagen durchzuzeichnen oder sie als Schreibunterlage zu verwenden. Die Benutzerin / der Benutzer weist das Stadtarchiv Hilden auf Schäden am Archivgut hin. Die Benutzerin / der Benutzer hat den Anweisungen des Stadtarchivs Hilden zum Umgang mit dem Archivgut Folge zu leisten.
- (2) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des ihm überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden.

§ 14 Benutzung der Bibliothek

Die Bestände der Dienstbibliothek des Stadtarchivs Hilden können nur in dessen Räumen benutzt werden. Die Ausleihe von Büchern zu amtlichen Zwecken ist statthaft.

§ 15 Rechte Dritter

- (1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und schutzwürdige Belange Dritter zu wahren.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer stellt das Stadtarchiv Hilden von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch die Benutzerin / den Benutzer behaupten.

(3) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.

§ 16 Belegexemplare

Benutzer/innen sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes, das bzw. die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Hilden verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv Hilden unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 17 Entgelte und Auslagen

(1) Für die Benutzung des Lesesaals im Stadtarchiv Hilden wird in der Regel kein Entgelt erhoben. Für bestimmte Leistungen, die eine einfache Benutzung übersteigen oder aus denen der Stadt Hilden Kosten entstehen, werden in der Entgeltordnung des Stadtarchivs Hilden Entgelte festgelegt.

(2) Auskünfte und Beratungen sowie Vorbereitung von Archivalien zur Einsichtnahme und Benutzung im Historischen Archiv, Gutachten, Recherchen und Abwicklung von Ausleihen von Archivalien für Ausstellungen je angefangene Viertelstunde 10 €.

Für Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten wird das Entgelt um 50 % ermäßigt. Es entfällt ganz, wenn es sich um Zwecke der Schulausbildung bzw. des Studiums handelt

(3) Einzelentgelte für Ausdrucke, Kopien und digitale Reproduktionen bei Leistung im Stadtarchiv Hilden oder für den Versand

1. DIN A 4 s/w	0,30 €
2. DIN A 3 s/w	0,50 €
3. DIN A 4 Farbe	2,20 €
4. DIN A 3 Farbe	3,50 €
5. Anfertigung einer digitalen Reproduktion	0,30 € je Scan, zzgl. Datenträger
6. Zusammenstellung vorhandener Reproduktionen	2,00 €, zzgl. Datenträger
7. Anfertigung digitaler Reproduktionen von AV-Archivgut (Film, Video, Ton)	Nach tatsächlichem Aufwand, jedoch mindestens 3,00 € je angefangener 10 MB, zzgl. Datenträger

8. CD	2,00 €
9. DVD	4,00 €
10.USB-Sticks	Einkaufspreis

(4) Vorbereitung der Archivalien für eine Reproduktion: je angefangene Viertelstunde

10,00 € zzgl. Materialkosten

(5) Alle digitalen Nutzungskopien werden ausschließlich auf vom Stadtarchiv Hilden gelieferten Datenträgern zur Verfügung gestellt. Die Speicherung der Daten auf Datenträgern der Benutzerinnen und Benutzer ist nicht möglich.

(6) Das nach Abs. 2-5 zu zahlende Entgelt erhöht sich, soweit für Porto und Verpackung bei Versendung der angefertigten Reproduktionen, Telefonate, Versicherungsschutz, die Ausführung von Arbeiten durch Dritte oder Sonderleistungen (konservatorische Vorbereitung von Reproduktionsarbeiten) Kosten anfallen.

(7) Für Anfertigung und den Versand von Reproduktionen auf Rechnung wird ein Mindestentgelt von 5,00 € erhoben.

(8) Von der Zahlung der Entgelte nach Abs. 2 bis 7 sind Dienststellen und Einrichtungen der Stadtverwaltung Hilden befreit, sofern die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zu dieser Benutzungsordnung sind insbesondere das ArchivG NRW, die Satzung des Stadtarchivs Hilden und die Entgeltordnung des Stadtarchivs Hilden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Rates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Hilden vom 01.01.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen mit einer Enthaltung Rm Reffgen/BA.

10 Neufassung einer Satzung für das Stadtarchiv Hilden

WP 20-25 SV
41/009

Beigeordneter Eichner berichtete, dass der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege die Neufassung der Satzung für das Stadtarchiv einstimmig angenommen wurde mit einer Enthaltung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss Kultur und Heimatpflege und Hauptausschuss, die nachfolgende Satzung zu erlassen

Satzung für das Stadtarchiv Hilden vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Hilden.
- (2) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt oder bei natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts entstanden sind.
- (3) Unterlagen in diesem Sinne sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Schriftstücke, Druckschriften, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Bild-, Film-, und Tondokumente, Siegel, Petschafte und Stempel und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung und das Verständnis dieser Informationen sowie deren Nutzung notwendig sind.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtswahrung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.
- (3) Archivierung umfasst das Erfassen, die Übernahme, die dauerhafte Verwahrung und Sicherung, die Erhaltung, Erschließung, Nutzbarmachung und Auswertung von Archivgut.

§ 2 Aufgaben des Stadtarchivs

Das Stadtarchiv Hilden dient folgenden Zwecken:

1. Es berät Rat und Verwaltung bei der Produktion und Organisation des digitalen und analogen Schriftgutes.
2. Das Stadtarchiv prüft Unterlagen der Verwaltung, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit hin und übernimmt die als archivwürdig bewerteten Teile als Archivgut. Das Archivgut ist zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen.
3. Das Stadtarchiv kann Unterlagen von städtischen Eigenbetrieben und Stiftungen sowie Beteiligungs- und Projektgesellschaften der Stadt Hilden in gleicher Weise wie städtische Unterlagen als Archivgut übernehmen.
4. Das Stadtarchiv unterhält ein Zwischenarchiv, in dem Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, bis zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit aufbewahrt werden.
5. Das Stadtarchiv übernimmt auch Archivgut Dritter, soweit eine dauernde Verwahrung, Erschließung, Bereitstellung und Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.
6. Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut durch Sammeln von Unterlagen zu ergänzen, die geeignet sind, die Geschichte der Stadt zu dokumentieren. Dazu gehört auch die Über-

nahme von Nachlässen und Sammlungen von für die Stadt bedeutsamen Einrichtungen und Persönlichkeiten.

7. Es steht Rat und Verwaltung der Stadt Hilden sowie den Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den Gerichten zur dienstlichen Benutzung zur Verfügung.
8. Es ermöglicht die wissenschaftliche und private Nutzung seiner Bestände.
9. Es unterstützt die Erforschung und Vermittlung der Hildener Stadtgeschichte. Zu diesem Zweck kann das Stadtarchiv mit Einrichtungen, Vereinen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens zusammenarbeiten.
10. Das Stadtarchiv unterhält eine wissenschaftliche Dienstbibliothek als Präsenzbibliothek.

§ 3 Ablieferungspflicht

(1) Die Ämter und Dienststellen der Stadt müssen alle Unterlagen nach Ablauf der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegte Aufbewahrungsfristen, spätestens jedoch 30 Jahre nach Entstehung, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung durch die aktenführende Stelle festlegen, dem Stadtarchiv anbieten. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge ist ohne Einwilligung des Stadtarchivs nicht zulässig. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls anzubieten.

(2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer geltenden Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten oder könnten, sofern die Speicherung nicht unzulässig war,
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Ziffer 1 Nr. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Unterlagen, die in den Ämtern und Dienststellen der Stadt zur Erfüllung laufender Aufgaben nicht mehr benötigt werden, deren durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegte Aufbewahrungsfristen aber noch nicht abgelaufen sind, können nach Absprache mit dem Stadtarchiv in das Zwischenarchiv abgegeben werden.

(4) Die Formen der Übergabe regeln die Dienst- und Geschäftsordnung sowie die Aktenordnung der Stadtverwaltung Hilden. Darüber hinaus können zwischen dem Stadtarchiv Hilden und den abgebenden Stellen schriftliche Vereinbarungen über die Art und Struktur der vom Stadtarchiv als Archivgut zu übernehmenden Unterlagen getroffen werden.

(5) Die Bewertung der Unterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf ihre Archivwürdigkeit hin obliegt dem Stadtarchiv.

§ 4 Verwahrung des Archivguts

(1) Das Archivgut der Stadt ist im Stadtarchiv zu verwahren. Es ist nicht veräußerlich.

(2) Die Stadt Hilden ermöglicht dem Stadtarchiv durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen die ordnungs- und sachgemäße, dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts. Das Stadtarchiv trifft geeignete Maßnahmen zum Schutze vor unbefugter Nutzung und zur Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder besonderem gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen.

(3) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

§ 5 Nutzung

(1) Die abliefernde Stelle hat das Recht, Unterlagen im Zwischenarchiv und Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu nutzen. Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht der Verwaltung nur nach Maßgabe des § 9, jedoch nicht zu den gleichen Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag ist Betroffenen Auskunft aus Unterlagen zu erteilen oder Einsicht in diese zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Landeshauptstadt Düsseldorf wesentliche Nachteile bereiten könnte oder wenn die Unterlagen nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegend berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden müssen. Die Entscheidung über die Auskunft aus solchen Unterlagen bzw. die Einsichtgewährung trifft das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

(3) § 8 Ziffer 2 gilt auch für Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolger von Betroffenen.

§ 6 Nutzung durch Dritte

Die Nutzung des Archivgutes durch Dritte regelt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Hilden vom 09.12.2020.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung Rm Reffgen/BA.

11 Anträge

Keine.

12 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Keine.

13 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

13.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 25.11.2020: Aufbau eines offenen LoRaWAN

Rm Stöter/SPD verlas folgenden Antrag:

„Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Verwaltung, ein offenes LoRaWAN („Low Range Wide Area Network“) aufbaut. Dieses kann zunächst für einen einjährigen Testbetrieb ausgelegt sein. Das

Netzwerk kann für städtische Dienstleistungen, aber auch von Unternehmen, Vereinen, Schulen oder einzelnen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden.

Gleichzeitig wird die Verwaltung gebeten, im Rahmen einer Mitarbeiterbefragung weitere Ideen zu Einsatzgebieten für das LoRaWAN zu generieren. Ebenso können im Rahmen einer Online-Umfrage auch aus der Bürgerschaft weitere Ideen gewonnen werden.

BEGRÜNDUNG:

Bei LoRaWan handelt es sich um ein kostengünstiges, energiesparendes und reichweitenstarkes Funknetz, welches speziell für die Anforderungen und Anwendungen im Bereich des „Internet der Dinge“ (IoT) entwickelt wurde. Die Voraussetzungen zum Aufbau sind sowohl technisch als auch preislich niederschwellig, ebenso der Betrieb des Netzes. Gleichzeitig können sich durch die Einbindung vieler möglicher Sensoren umfangreiche Nutzungspotenziale bieten:

Städtische Bäume oder Mülleimer können per Sensor Trockenheit oder Füllstand melden, um eine zielgerichtete Bewässerung bzw. Entleerung möglich zu machen. Sensoren, die messen wie nass und kalt die Straße ist können per Abgleich mit weiteren Wetterdaten die Priorisierung des Streuens im Winterdienst zu optimieren. Auch können durch die Kombination verschiedener Sensordaten Hilfen bei der Parkplatzsuche, das Fernauslesen von Stromzählern oder die Überwachung der Lautstärke von Veranstaltungen ermöglicht werden, wie das Messen und Einbeziehen von Umweltdaten wie Feinstaubbelastung.

Der Aufbau des Netzes benötigt dabei im Wesentlichen einen (städtischen) Server und für den Start 1 oder 2 Gateways, die die Daten an den Server senden, an die wiederum die Sensoren funken. Die Hoheit über die Daten verbleibt auf diese Weise vor Ort. Der gezielte Aufbau und die Nutzung eines solchen Netzes stellen eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung in der Stadt Hilden dar. Die Bürgerinnen und Bürger können das Netzwerk kostenfrei nutzen und wenn gewünscht eigene Sensoren in das Netzwerk einbetten. Die Stadt soll dabei die Vorreiterrolle einnehmen und nach und nach neue Sensoren und Sensortypen in das Netzwerk einbetten. Hierbei könnte gegebenenfalls eine Kooperation mit den Stadtwerken eine Option sein. Selbstverständlich kann auch im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit vorgegangen werden.

Mit der Einführung eines LoRaWAN-Netzes kann die Stadt Hilden dafür sorgen, dass die Hürde für neue Ideen und Anwendungsfelder künftig nicht mehr an den technischen Voraussetzungen scheitert - Verwaltung, Politik und Bürger können gemeinsam kreative Ideen in die Tat umsetzen, um eine Vielzahl von Problemen nachhaltig zu lösen. Zukünftig wird der Grad der Digitalisierung einer Stadt als wirtschaftlicher Standortfaktor rapide an Bedeutung gewinnen.

Im Sinne eines „Best Practice“ sei hier beispielsweise auf die Städte Bühl (Baden-Württemberg), Herrenberg oder Darmstadt verwiesen, die diese Technik bereits sinnvoll und gewinnbringend einsetzen.“

13.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 25.11.2020: Einrichtung einer Datenplattform

Rm Stöter/SPD verlas folgenden Antrag:

„Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Verwaltung die Einrichtung einer Datenplattform für die Stadt Hilden prüft. Diese soll zukünftig als Basis für Digitalprojekte dienen sowie die Vernetzung der zukünftig an Digitalisierungsprojekten beteiligten Akteure fördern. Sie soll die Kommunikation zwischen Bürgern, Wirtschaft und Stadt vereinfachen und die Grundlage für zukünftige datengestützte

Entscheidungen darstellen.

Als Vorlage soll hierbei das DIN SPEC Referenzarchitekturmodell „Offene Urbane Plattform“ dienen.

Die Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zwecks Nutzung der besseren Skalierung soll hierbei ausdrücklich mit einbezogen werden.

BEGRÜNDUNG:

Zukünftig muss es Ziel der Stadt Hilden sein, den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur wichtige Services digital bereitzustellen, sondern auch Daten aus verschiedenen Bereichen zu verknüpfen und sie ihnen bereitzustellen. Aus unterschiedlichsten Quellen gewonnene Daten stellen hierbei die wichtigste Grundlage dar. Um bereits zu Beginn der verstärkten Digitalisierungsbemühungen eine sinnvolle Basis für zukünftige Projekte zu legen, ist eine Datenplattform unabdingbare Voraussetzung.

Generelle Anforderungen an die Datenplattform sollen dabei sein:

- ☐ Sammeln von Daten aus Bestandssystemen und IoT-Devices
- ☐ Bereitstellung der Daten für Anwender und weiterverarbeitende Systeme
- ☐ Visualisierung und Aufbereitung der Daten, z.B. in Form von Dashboards
- ☐ Bereitstellung einer Entwicklungsumgebung für Datenverarbeitung und ereignisgesteuerte Aktionen
- ☐ Analyse und BigData-Auswertungsmöglichkeiten
- ☐ Gewährleistung von Datensicherheit und Schutz vor Angriffen

Dabei verfolgt die Einrichtung der Datenplattform Ziele aus den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales.

Im Bereich Soziales kann die Plattform zu verbesserter Teilhabe am öffentlichen Leben führen, da eine aktuelle und einfach zu überblickende Informationsbasis verfügbar ist. Zudem kann die Bereitstellung von Diensten für die Ordnungsbehörden zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit

beitragen. Weiterhin leistet die Plattform einen wichtigen Beitrag zur Bürgerbeteiligung, da über sie eine Vielzahl von wichtigen Informationen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt wird, die die Bürger zur Meinungsbildung nutzen können.

Im Bereich Ökonomie fördert die Plattform Existenzgründer und Start-Ups, die durch diese wichtigen Informationen zur Ansiedlung und schnellen Entscheidung gewinnen können. Ebenso können Unternehmen im Allgemeinen durch die zur Verfügung gestellten Informationen Prozesse optimieren und die Wirtschaftsförderung kann die Informationen bei der Unternehmensansiedlung und der Werbung für den Wirtschaftsstandort nutzen.

Im Bereich Ökologie schließlich bietet die Plattform die Möglichkeit, durch die auf dieser zur Verfügung gestellten Daten Mobilität und Stadtentwicklung zielgerichtet nachhaltig zu entwickeln. Durch die Einbindung von Sensordaten (z.B. Feuchtigkeit städtischer Bäume/Pflanzen, Parkplatzbelegung, Verkehrsaufkommen etc.) können Abläufe optimiert werden und in Kombination mit weiteren Datenpunkten ökologische optimierte Lösungen entwickelt werden.

Als „Best Practice“ Beispiele sei hier unter anderem auf Städte wie Herrenberg, Darmstadt, Leipzig oder Bühl (Baden-Württemberg) verwiesen.“

13.3 Anfrage der SPD-Fraktion vom 25.11.2020: Mitteilungsblatt (28)
dienstfrei Rosenmontag 2021

Rm K. Buchner/SPD verlas folgende Anfrage:

„Die SPD-Ratsfraktion Hilden hat aus dem internen Mitteilungsblatt (28) der Stadtverwaltung Hilden vom 05. November 2020 entnommen, dass – laut Beschluss des Verwaltungsvorstandes – der Rosenmontag 2021 als traditioneller Brauchtumstag nicht dienstfrei ist, wenn es zu einer Absage des Rosenmontagszuges in Hilden kommt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dennoch am Rosenmontag frei haben möchten, sollen dies über Urlaub oder Freizeitausgleich regeln.

Inzwischen hat das Carnevals Komitee Hilden e.V. zwar die Absage des Rosenmontagszuges mitgeteilt, ob karnevalistische Feierlichkeiten trotz der Covid-19-Pandemie im privaten Sektor vorgenommen werden können, ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht abzusehen. Auch nutzen eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Brauchtumstag, unabhängig von karnevalistischen Veranstaltungen, für ein verlängertes Wochenende mit den Angehörigen.

Hierzu stellt die SPD-Ratsfraktion Hilden folgende Anfrage:

1) Zwar findet der Rosenmontag aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht wie gewohnt statt, der Brauchtumstag besteht aber weiterhin. Wie ist die Verwaltung daher zu der Auffassung gekommen, das dienstfrei nur zu gewähren, wenn in Hilden der Rosenmontagszug stattfindet?

2) Besteht die Möglichkeit, unter Anbetracht der besonderen Anforderungen und herausragenden Leistungen während der andauernden Covid-19-Pandemie, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Dank den Brauchtumstag Rosenmontag als dienstfrei zu gewähren?

3) Wie bewertet der Personalrat die Entscheidung des Verwaltungsvorstandes?“

Ende der Sitzung: 17:23 Uhr

Dr. Claus Pommer / Datum 17.12.2020
Vorsitzender

Sonja Ockenfeld / Datum 14.12.2020
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker / Datum 17.12.2020
Leiter Team Bürgermeisterbüro